

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss
über das Recht auf Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament, für die Kommunalwahlen NRW
sowie für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Neuss
am 25. Mai 2014

1. Die Wählerverzeichnisse zur Wahl zum Europäischen Parlament, für die Kreistagswahl und für die Gemeinderatswahl für die Stadt Neuss sowie für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Neuss werden in der Zeit vom 05.05.2014 bis zum 09.05.2014 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Rundbau, Eingang 3, Zimmer U.217, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme wie folgt bereitgehalten:
Montag, den 05.05.2014, von 8.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag, den 06.05.2014, von 8.00 bis 13.00 Uhr, Mittwoch, den 07.05.2014, von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag, den 08.05.2014, von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag, den 09.05.2014, von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr. Der Zugang ist für Wähler, die gehbehindert oder auf einen Rollstuhl angewiesen sind, barrierefrei.
Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 09.05.2014, bis 12.30 Uhr, bei der Stadtverwaltung, Rathaus Rundbau, Eingang 3, Zimmer U.217, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in die Wählerverzeichnisse eingetragen sind, erhalten bis spätestens 04.05.2014 eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen die Wählerverzeichnisse einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in die Wählerverzeichnisse eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der **Europawahl** in dem Rhein-Kreis Neuss durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des Rhein-Kreises Neuss oder durch **Briefwahl**, an den **Kommunalwahlen** in der Stadt Neuss durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirks oder durch **Briefwahl**, an der **Integrationsratswahl** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen der für diese Wahl vorgesehenen **Wahlräume** der Stadt Neuss oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag ein in die Wählerverzeichnisse **eingetragener** Wahlberechtigter.
 - 5.1 Ein **nicht** in die Wählerverzeichnisse **eingetragener** Wahlberechtigter erhält auf Antrag einen Wahlschein,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antrags- sowie die Einspruchsfrist gegen die Wählerverzeichnisse bis zum 09.05.2014, 12.30 Uhr, versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss der Wählerverzeichnisse zur Kenntnis der Gemeindebehörde ge-

langt ist.

Wahlscheine können von in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **23.05.2014, 18.00 Uhr**, beim Wahlamt der Stadt Neuss mündlich (**nicht jedoch telefonisch**), schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in die Wählerverzeichnisse eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

für die Europawahl

einen amtlichen Stimmzettel -weißlich-,
einen amtlichen Stimmzettelumschlag -blau-,
einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag -rot- und ein Merkblatt für die Briefwahl;

für die Gemeinderats- und Kreistagswahl

einen amtlichen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl -hellgrün- und/oder einen amtlichen Stimmzettel für die Kreistagswahl -gelb-,
einen amtlichen Stimmzettelumschlag -grün-,
einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag -gelb- und ein Merkblatt für die Briefwahl;

für die Integrationsratswahl

einen amtlichen Stimmzettel -orange-,
einen amtlichen Stimmzettelumschlag -weiß-,
einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag -orange- und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief für die **Europawahl** dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Für die **Kreistagswahl und die Gemeinderatswahl** sowie für die **Integrationsratswahl** muss der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingehen.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch beim Wahlamt der Stadt Neuss abgegeben werden.

Neuss, den 24.04.2014

Der Bürgermeister, in Vertretung, Gensler, Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer